

Der Oberbürgermeister · 42849 Remscheid

FD 4.12

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Stellungnahme im Rahmen der digitalen Beteiligung
zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP NRW)
über das Beteiligungsportal „Beteiligung NRW“
(digitale Einreichung)

**Fachdienst Stadtentwicklung, Verkehrs- und
Bauleitplanung**

Abteilung Bauleitplanung

Kontakt	Herr Knappe
Gebäude	Ludwigstraße 14
Raum	020
Telefon	(0 21 91) 16-30 57
Telefax	(0 21 91) 16-1 30 57
E-Mail	Andreas.Knappe@remscheid.de
Zeichen	4.12.2
	(bitte stets angeben)

Datum 16.05.2025

3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW – Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit § 13 Landesplanungsgesetz (LPlG) Nordrhein-Westfalen im Zeitraum vom 03.04.2025 bis zum 30.06.2025, hier: Stellungnahme der Stadt Remscheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Grundintention der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW wird weiterhin begrüßt.

Folgende Anregungen äußert die Stadt Remscheid ausweislich der nun vorgelegten Planunterlagen:

Zu 2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum

Grundsätzliche Einwände bestehen nicht.

Die Begründung der Änderungen ist plausibel.

Die Stadt Remscheid regt an, dass die bergischen Gemengelage sowie die teils landschaftlich geprägten Siedlungen, die sich auch aufgrund topographischer, kultur- und naturräumlicher Gegebenheiten entwickelt haben für die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten der Bauleitplanung Berücksichtigung finden.

Allgemeine bzw. allgemein marktfähige bauliche Nachverdichtungen und klimaangepasste bauliche Innenentwicklungen sollen auch im raumordnerischen Freiraum erfolgen können.

Als ein landesplanerisch nicht aufgelöster Sonderfall sind in Remscheid Bergisch Born/Bornefeld zwar Wohnquartiere vorhanden, jedoch ist kein ASB ausgewiesen. Dies liegt an der relativ geringen Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner (EW), d. h. ca. 1.350 EW im Gegensatz zur angewandten regionalplanerischen Unterschwellen von 2.000 EW, die auch von der nun vorgelegten 3. LEP-Änderung gemäß Erläuterung zum Ziel 2-4 bestätigt wird. Im Zusammenwirken mit dem angrenzenden Gewerbegebiet, für das ein GIB ausgewiesen ist, sowie mit den querenden Bundesstraßen 51 und 237 - mit einer Mündung der B 237 auf die B 51 - ergibt sich dort jedoch eine bereichsäquivalente Gemengelage.

Die Remscheider Quartiere Morsbach, Aue, Grenzwall/Birgden I, Westen, Grund, Langenhaus sowie diverse landschaftliche Streusiedlungen liegen im regionalplanerischen Freiraum und sollen sich gemäß den baurechtlichen Möglichkeiten nur im Einzelfall ökologisch nachhaltig und klimaresistent weiterentwickeln können.

Sprechzeiten:

Mo. - Fr. 8 - 12 Uhr
Di. 14 - 17.30 Uhr
Do. 14 - 16 Uhr
und nach Vereinbarung

Remscheid im Internet:
www.remscheid.de

Buslinien:

260, 615, 651, 652, 653,
654, 655, 656, 657, 658,
660, 664, 665, 670, 672,
673, 675

Bushaltestelle:

Friedrich-Ebert-Platz

Bankverbindungen:

Stadtparkasse Remscheid
IBAN: DE81 3405 0000 0000 0000 18
BIC: WELADEDXXX

Postbank Köln
IBAN: DE90 3701 0050 0016 0905 08
BIC: PBNKDEFF

Zu 2-4 Ziel Entwicklung der Ortsteile im Freiraum

Das neue Ziel 2-4 wird, wie sich bereits aus den Anregungen zu 2-3 ergibt begrüßt. Ergänzt werden sollte im Satz 2, dass die Entwicklung eines Ortsteiles zu einem ASB auch dann möglich sein kann, wenn zwar relativ wenige EW vorhanden sind, aber eine spezielle raumstrukturelle Situation wie eine Gemengelage vorfindbar ist. In Remscheid betrifft dies die Ortslage Bergisch Born/Bornefeld, welche nicht an einen ASB, aber an einen GIB angrenzt.

Die Stadt Remscheid regt an, dass die neue Zielsetzung um einen geeigneten Nachhaltigkeitsbegriff für eine resiliente nachhaltige Entwicklung in den Freiräumen ergänzt wird, die insbesondere der Klimaanpassung dient.

Zu 6-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die Stadt Remscheid weist darauf hin, dass, indem Brachflächen künftig nicht mehr als Flächenreserven angerechnet werden sollen, dies der geltend gemachten Ausrichtung der 3. LEP-Änderung, eine nachhaltigere Flächenentwicklung zu ermöglichen widerspricht. Von dieser Regelung sollte daher Abstand genommen werden. An Stelle einer Erleichterung von Ausweich-Reserveflächen aufgrund von Umsetzungsproblemen in Bestandsbrachen sollten bessere Rahmensetzungen für eine Kreislauf-Immobilienwirtschaft auch in finanzschwachen Kommunen etabliert werden. So können die Regionalräte ihre Mitbestimmungs- und Vorschlagsrechte bei Förderprogrammen gemäß § 9 Abs. 3 LPlG nutzen, um eine Kreislauf-Immobilienwirtschaft zu unterstützen. Die Entscheidungen sind dabei nicht vorwegzunehmen, das Kriterium einer Flächenkreislaufwirtschaft sollte jedoch als Abwägungsgegenstand eingeführt werden.

Brachflächen sollten in jedem Fall als nachhaltigkeitswirksame Kategorie des Siedlungsmonitorings explizit gewürdigt und herausgestellt werden. So könnte ein Nachhaltigkeitsranking aufgrund von kommunalen Brachenanteilen in Relation zu freien Flächenreserven im Siedlungsmonitoring etabliert werden.

Die neue Erläuterung könnte wie folgt weiterentwickelt werden: „Brachflächen (...) sind in der Berichterstattung zum Siedlungsflächenmonitoring als Nachhaltigkeitsmerkmal zu werten.“

Zu 6.1-2 Grundsatz Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)

Die Stadt Remscheid begrüßt die inhaltlichen Regelungen der neuen Grundsatzformulierungen und regt an, stattdessen ein Ziel zu formulieren.

In der beabsichtigten landesplanerischen Neuformulierung des Grundsatzes ist bereits der Begriff „Zielsetzung einer vollständigen Flächenkreislaufwirtschaft“ enthalten.

Nordrhein-Westfalen ist das am dichtesten bebaute Flächenbundesland Deutschlands, sodass Flächensparsamkeit eine hohe Priorität einnehmen sollte.

Die Erläuterungen zum Grundsatz werden begrüßt und in Remscheid durch die Nachhaltigkeitsstrategie gestützt.

Zu 6.1-10 Grundsatz Spielräume für die Bauleitplanung

Anlässlich des neu vorgesehenen Grundsatzes weist die Stadt Remscheid auf den hohen regionalplanerischen Gewerbeflächenfehlbedarf von 32 ha (2023) im eigenen Stadtgebiet hin. Ein bedarfsüberschreitendes Flex-Modell ist daher hier nicht möglich.

Aufgrund der Flächenknappheit kann Remscheid vice versa als Modellstadt für Brachflächenreaktivierungen Beachtung finden, da diese trotz kommunaler Haushaltsengpässe seit Dekaden und zunehmend mit hohen Quoten - 2019 bis Januar 2025 mindestens ca. 70 % der Bauflächenentstehungs- und Inanspruchnahme-Flächenwerte und mindestens ca. 69 % der Vorgänge gemäß Siedlungsflächenmonitoring je in Brachen - möglich sind.

Es wird angeregt zu prüfen, ob in Kommunen mit Flächenengpässen das Brachflächenrecycling bereits generell funktioniert und welche Schlussfolgerungen sich für die 3. LEP-Änderung ergeben. Kommunen mit Flächenfehlbedarfen sollten in jedem Fall unbürokratische Unterstützungen für Brachflächenreaktivierungen erhalten, was auch volkswirtschaftlich sinnvoll wäre. Da dies ggf. bodenrechtlich umzusetzen wäre, könnte dies den Rahmen der Landesplanung überschreiten. Andererseits wären entsprechende Impulse erforderlich, damit ein entsprechendes Politikverständnis entstehen kann.

In der 3. LEP-Änderung könnten eventuelle Ansätze erläutert und der benannte Sachverhalt ergänzend eingeordnet werden. In jedem Fall sollte dieser an anderer Stelle der 3. LEP-Änderung gewürdigt werden (siehe oben).

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Gez.

Peter Heinze
Beigeordneter